

Systematik der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft

Teil III - Wasserbau und Gewässerökologie

Die nachfolgend dargestellte Systematik der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft Teil III - Wasserbau und Gewässerökologie sollen eine erste Orientierungshilfe für die Antragsteller solcher Vorhaben sein.

Nachfolgend wird ein Überblick der möglichen zuwendungsfähigen Vorhaben, die Zuwendungsvoraussetzungen und der dafür mögliche Fördersatz für Vorhaben in den Bereichen Hochwasserschutz und der naturnahen Entwicklung gegeben.

Die nachfolgenden Informationen zur Fördersystematik können nur eine erste Orientierung darstellen. Es wird daher dringend empfohlen, solche Vorhaben frühzeitig mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und ggf. unter Beteiligung der Bewilligungsstelle beim zuständigen Regierungspräsidium abzustimmen und sich über die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft für das geplante Vorhaben konkret beraten zu lassen.

Teil III Wasserbau und Gewässerökologie

Hochwasserschutz

| |
|---|
| 12.1 Hochwasserschutz und Schutz vor nachteiligen Folgen von Starkregenereignissen und Sturzfluten |
| 12.2 Objektschutz |
| 12.3 Vertiefte Überprüfung nach DIN 19700 |
| 12.4 Hochwassergefahrenkarten |

Vorhaben

| |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau von Gewässern • Neubau, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Rückhalte- und Speicherbecken und Dämmen • Behandlung von wild zufließendem Wasser aus Außenbereichen im Zuge des Starkregenrisikomanagements • Erneuerung und Sanierung von Teichen zur Verringerung des Überflutungsrisikos • Mobiler Hochwasserschutz |
| Vorhaben des Objektschutzes |
| vertiefte Überprüfung nach DIN 19700 an Rückhalte- und Speicherbecken und Teichen |
| Erarbeitung und Fortschreibung von Hochwassergefahrenkarten |

Zuwendungsvoraussetzung

| |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 6 FrWw • Hochwasseralarm- und Einsatzplan • Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme muss nachgewiesen sein. • Hochwasserschutzgrad bis zu einem Bemessungsabfluss, der sich an einem 100-jährlichen Hochwasser unter Berücksichtigung des Klimawandels orientiert |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wie oben und nur wenn diese sich aufgrund einer Untersuchung zur Optimierung des Hochwasserschutzes in der Kombination mit dem Vorhaben nach 12.1 als wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich sinnvolle Lösung ergeben |
| Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 6 FrWw |
| Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 6 FrWw |

Möglicher Fördersatz

| Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro pro Einwohner/in | Fördersatz in Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben |
|--|--|
| ab 20 | 20 |
| ab 100 | 55 |
| ab 200 | 70 |

Zwischenwerte werden geradlinig interpoliert und auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Berechnungshilfe für Fördersatz und Planungskostenpauschale

| |
|--|
| Der Fördersatz beträgt 70 Prozent |
| Der Fördersatz beträgt 50 Prozent. Vollfinanzierung mit 100 Prozent Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Landesweite Erstellung und Fortschreibung von Hochwassergefahrenkarten“. |

Teil III Wasserbau und Gewässerökologie

Naturnahe Entwicklung

| | Vorhaben | Zuwendungsvoraussetzung | Möglicher Fördersatz |
|---|--|---|---|
| 12.5 Naturnahe Entwicklung | <ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung der Durchgängigkeit naturnahe Umgestaltungen Wiederanbindung von Auen und Altarmen | <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 6 Vorhaben zur naturnahen Entwicklung müssen im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG, ergänzend in der Landesstudie Gewässerökologie oder in einem Gewässerentwicklungskonzept bzw. -plan oder beschrieben und begründet sein. | Der Fördersatz beträgt für Vorhaben nach 12.5. 85%. Sollte 12.5 um die bewusstseinsbildenden Maßnahmen erweitert werden, dann ergibt sich für diese derselbe Fördersatz |
| 12.6 Gewässer- entwicklungsflächen | Erwerb oder dingliche Sicherung von Gewässerentwicklungsflächen einschließlich Gewässerrandstreifen | <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 6 Ziel: Erhaltung oder Erreichung naturnaher Gewässer auf Grundlage des Maßnahmenprogrammes nach § 82 WHG, ergänzend der Landesstudie Gewässerökologie oder eines Gewässerentwicklungskonzeptes bzw. -planes. | Der Fördersatz beträgt für Vorhaben nach 12.6. 85 %. |
| 12.7 Flussgebiets- untersuchungen Gewässerentwicklungs- konzepte und -pläne, Gutachten | Einschließlich Konzepte zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen | <ul style="list-style-type: none"> Mit der Maßgabe, dass sie in den Bauleitplanungen der entsprechenden Kommunen berücksichtigt werden. Ergebnisse der Landesstudie Gewässerökologie sind bei gewässerökol. Untersuchungen und Konzepten zu berücksichtigen. | Vorhaben nach 12.7 werden mit 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert |
| 13.3 Nachhaltige Bewusstseinsbildung | Die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorhaben nach 12.5 stehenden Investitionen zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung, Informationstafeln zu Vorhaben nach 12.1 und 12.2 | | Siehe auch 12.5. Höchstens zusätzlich 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nach Nr. 12.5 und max. 200.000 EUR. Infotafeln nach Vorgabe Umweltministerium |